

Bekanntmachung der Region Hannover
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb (Repowering) von zwölf Windenergieanlagen
Az: 36.23.1.04/11+16 WP Lehrte-Sehnde WEA 6RP-17RP

Die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat mit Datum vom 13.05.2026 (Eingang am 13.05.2026) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (Repowering) von zwölf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lehrte und der Stadt Sehnde, Gemarkungen Lehrte und Evern beantragt. Im Rahmen des Repowerings ist es vorgesehen sechs Windenergieanlagen durch elf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW sowie einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 7,0 MW zu ersetzen.

Das Vorhaben soll voraussichtlich 2027 in Betrieb genommen werden.

Standorte der Anlagen

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 6 RP	Lehrte	3	162/2; 164/1; 164/2 und 273/2
WEA 7 RP	Lehrte	3	173/1 und 174
WEA 8 RP	Lehrte	3	175/1; 180; 288; 181 und 179/1
WEA 9 RP	Lehrte	3	200; 217 und 271
WEA 10 RP	Lehrte	3	168/1; 171/1; 191/1; 293; 289; 196 und 195
WEA 11 RP	Lehrte	3	190; 191/1; 290 und 374/189
WEA 12	Lehrte	3	193/1
WEA 13	Lehrte	3	255/1
WEA 14	Lehrte Steinwedel	3 6	186 und 301 61/1 und 86
WEA 15	Evern Lehrte	5 3	3 und 1 259/1; 302; 262/1 und 431
WEA 16	Evern	5	10; 11 und 12
WEA 17	Lehrte	3	208/3; 208/4; 206; 208/8; 208/11 und 208/12

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie nach § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in Verbindung mit der Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz der Genehmigung durch die Region Hannover.

Die Prüfung, ob eine unbedingte UVP-Pflicht besteht oder nicht, hat ergeben, dass es sich aufgrund des Hinzutretens der hier antragsgegenständlichen 12 Windenergieanlagen zu einer bereits bestehenden Windfarm und der daraus folgenden Erweiterung der Windfarm im Sinne des UVPG um ein Änderungsvorhaben handelt. Da für die bestehende Windfarm keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und das Änderungsvorhaben erstmals den Größen- und Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG überschreitet, besteht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Aufgrund der bestehenden UVP-Pflicht ist das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu führen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 43 vom 22.10.2026 und gem. § 20 UVPG im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind in der Zeit vom

30.10.2026 bis 30.11.2026 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

Errichtung und Betrieb (Repowering) von zwölf Windenergieanlagen - Standort Lehrte und Sehnde
- Lehrte und Evern

einsehbar.

Hinweise auf diese Bekanntmachung erscheinen zudem vom 30.10.2026 bis einschließlich 30.11.2026 auf den Internetseiten der Stadt Lehrte und der Stadt Sehnde.

Für das Vorhaben liegen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor: insbesondere Gutachten zu Schall und Schattenwurf, Eiswauf und Eisfall, Baugrund und Standorteignung, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, die Artenschutzrechtliche Prüfung, faunistische Sonderuntersuchungen und der UVP-Bericht. Die Unterlagen liegen vom

30.10.2026 bis zum 30.11.2026 (einschließlich)

bei

- a) der Region Hannover, Service Center, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover in der Zeit von

Montag und Donnerstag:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

- b) der Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- c) der Stadt Sehnde, Raum 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde in der Zeit von

Montag und Dienstag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus und können dort von Interessierten eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung der genannten Unterlagen in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0511 / 616-22866

E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Bis zum 04.01.2027 können nach § 12 Abs. 1, S. 1, 2 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Region Hannover oder elektronisch (E-Mail: einwendungen@region-hannover.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 9 der 9. BImSchV).

Auf einen Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV verzichtet.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls auf gleichem Weg öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 BImSchG).

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Albers